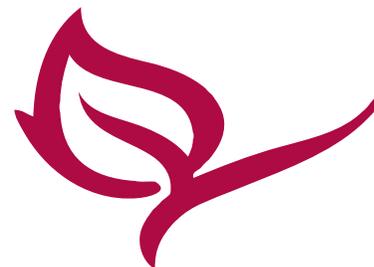




Amtsblatt der Stadt

BAD HERRENALB



Du tust mir gut

Donnerstag, 26. März 2020

www.badherrenalb.de • Diese Ausgabe erscheint auch online

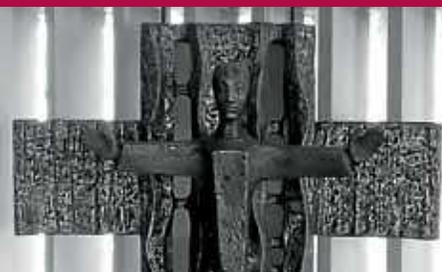
Nr. 13

Tagesaktuelle Infos zur Corona-Krise

www.badherrenalb.de/de/aktuelles/corona

www.facebook.com/badherrenalb.de

**Rathaus nur
noch nach
telefonischer
Terminver-
einbarung
geöffnet**



**Glocken läuten zur
Gottesdienstzeit**

Vorgezogene Redaktionsschlüsse

Ausgabe Nr. 15/2020

Red.-Schluss: Freitag, 03.04.2020, 10 Uhr

Erscheinungstag: Mittwoch, 08.04.2020

Ausgabe Nr. 16/2020

Red.-Schluss: Donnerstag, 09.04.2020,

10 Uhr, Erscheinungstag: Donnerstag,

16.04.2020

Ausgabe Nr. 18/2020

Red.-Schluss: Freitag, 24.04.2020, 10 Uhr

Erscheinungstag: Mittwoch, 29.04.2020


**Wir helfen
Bad Herrenalb
& Dobel**



Sind Sie aufgrund der aktuellen Lage nicht im Stande Besorgungen selbstständig durchzuführen oder brauchen Sie weitere Unterstützung?

Die Stadt Bad Herrenalb, die Gemeinde Dobel und ihre Kooperationspartner die Sozial- und Diakoniestation, der Arbeiter-Samariter-Bund, die Nachbarschaftshilfe Bad Herrenalb-Dobel und die Evangelische und Katholische Kirche helfen Ihnen!

Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf:
Online auf Facebook „**Wir helfen Bad Herrenalb & Dobel**“,
per Telefon **07083/5005-57** oder
per Email an **wirhelfen@badherrenalb.de**.

Für wen machen wir das?

Für alle Bürgerinnen und Bürger, die in Bad Herrenalb (inkl. Ortsteile) und Dobel leben und Hilfe benötigen.

Wie funktioniert „Wir helfen Bad Herrenalb & Dobel“?

Sie können unsere Koordinationsstelle von Montag bis Freitag von **9 bis 13 Uhr** telefonisch **07083-5005-57**, per Mail **wirhelfen@badherrenalb.de** oder auf Facebook „**Wir helfen Bad Herrenalb & Dobel**“ erreichen.

Anhand einer kurzen Abfrage ermitteln wir Ihren Hilfebedarf und nehmen Kontakt mit unseren Kooperationspartnern auf. Diese melden sich dann bei Ihnen, um den genauen Ablauf abzustimmen.

Ihr Vorteil?

Sie müssen nicht lange suchen, wer für Sie welche Hilfeleistungen anbietet und haben eine Anlaufstelle.

Bitte beachten Sie und haben Sie Verständnis – Bereich Einkauf:

- Pro Haushalt maximal 2 Packungen einer Sorte
- Keinen Alkohol und keinen Tabak
- Nur Abgepacktes in Dosen, Gläsern, Verpackungen bzw. Obst und Gemüse
- Wir kaufen in üblichen Märkten/Fachgeschäften in Ihrer Nähe ein
- Wir diskutieren keine Preise, keine Marken und auch nicht, wo wir einkaufen
- Die Kooperationspartner informieren Sie über die Bezahlweise der Ware
- Wir übernehmen keine Gewähr für die Vollständigkeit der Lieferung
- Wir liefern, solange es uns möglich ist und Ware verfügbar ist

Bitte haben Sie Verständnis:

Wir als Koordinationsstelle und unsere Kooperationspartner geben unser Bestes Ihnen zu helfen. Haben Sie aber bitte Verständnis, wenn es zu Wartezeiten kommen sollte oder wir eine Leistung zum Schutz unserer Partner nicht anbieten können.

Amtliche Bekanntmachungen

Wo finde ich Infos der Stadtverwaltung zur Corona-Krise?

Tagesaktuelle Infos, Verordnungen und Allgemeinverfügungen werden **sofort nach Eingang** auf der Webseite www.badherrenalb.de/de/aktuelles/corona/, auf der Startseite www.badherrenalb.de unter Meldungen sowie auf www.facebook.com/badherrenalb.de veröffentlicht. Wir empfehlen Ihnen, sich **diese Links als Lesezeichen zu setzen**, um schnell und unkompliziert darauf zugreifen zu können. Die **städtische Webseite ist zudem für Mobiltelefone optimiert**, so dass Sie die Infos auch mit dem Smartphone gut lesbar und übersichtlich abrufen können.

Bitte beachten Sie, dass die auf der Webseite veröffentlichten Verordnungen und Allgemeinverfügungen zu den in ihnen genannten Daten in Kraft treten und eventuelle Zuwiderhandlungen geahndet werden können.

Deshalb: **Nutzen Sie im eigenen Interesse unser Informationsangebot! Informieren Sie sich regelmäßig und teilen Sie die Infos mit Verwandten, Freunden und Nachbarn, die über keinen Internetzugang verfügen oder im Umgang mit dem Internet nicht geübt sind.**

Rathaus nur noch nach telefonischer Terminvereinbarung geöffnet

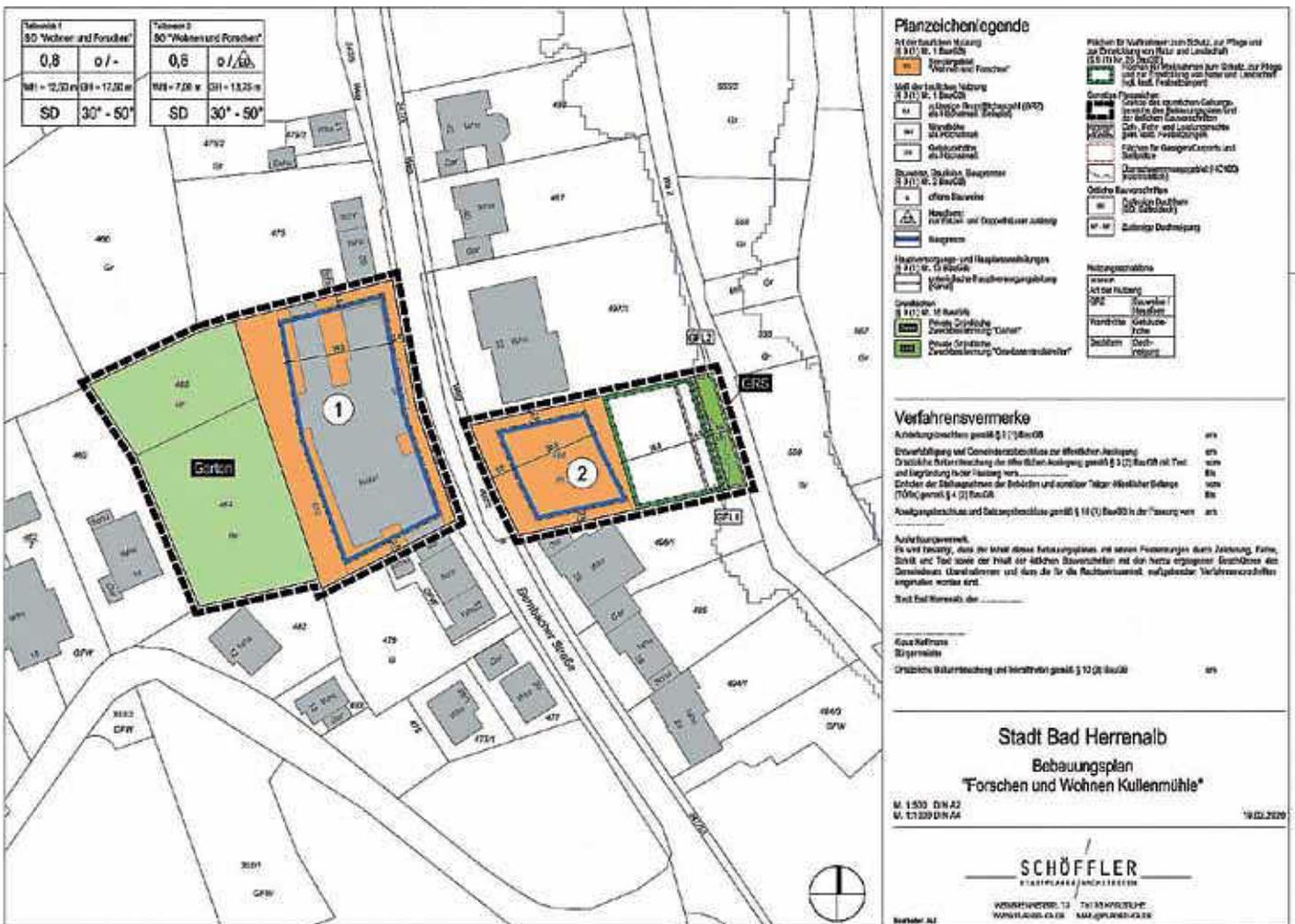
Ab Mittwoch, 18. März ist das Herrenalber Rathaus bis auf weiteres nur noch nach telefonischer Terminvereinbarung für die Öffentlichkeit geöffnet. Die Stadt möchte so sicherstellen, dass die Verwaltung weiterhin handlungsfähig bleibt, wenn auch mit eingeschränktem Service.

Die Telefonnummern der Ansprechpartner im Rathaus sind online auf www.badherrenalb.de/de/rathaus/aemter/ zu finden. Wer keinen Internetzugang hat oder unsicher ist, welches Amt für welche Anliegen zuständig ist, wird gebeten die Zentrale unter 07083 5005-0 anzurufen, die dann in die entsprechende Abteilung durchstellt. Die Sachbearbeiter besprechen dann mit den Bürgerinnen und Bürgern, ob die Anliegen so wichtig sind, dass sie umgehend und vor Ort erledigt werden müssen oder sie verschoben werden können, bis das Rathaus wieder geöffnet wird.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie die tagesaktuellen Infos auf www.badherrenalb.de und www.badherrenalb.de/de/aktuelles/corona/ und informieren Verwandte, Freunde und Nachbarn, die keinen Internetzugang haben oder im Umgang mit dem Internet nicht geübt sind, über die aktuelle Lage.

Bebauungsplan „Forschen und Wohnen Kullenmühle“ mit örtlichen Bauvorschriften für Bad Herrenalb - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Bebauungsplan „Forschen und Wohnen Kullenmühle“ liegt noch bis zum 24. April 2020 im Bauamt zur Einsichtnahme aus. Aufgrund des seit dem 18. März eingeschränkten Zugangs zum Rathaus, werden die Bürgerinnen und Bürger, die den Bebauungsplan einsehen möchten, gebeten, sich beim stellvertretenden Bauamtsleiter Herrn Schulz im Vorfeld telefonisch unter 07083 5005-64 anzumelden. Auf diesem Wege ist es jederzeit möglich, den Plan im Rathaus einzusehen. Der Plan ist zudem auf der städtischen Webseite www.badherrenalb.de/de/aktuelles/amtliches/ einsehbar.



Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen.

Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufsschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind.

Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. § 5 Absatz 2 findet auf den gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung entsprechende Anwendung.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschließungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
8. Bestatter.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur laugeangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. OnlineAngebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publi-

kumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind untersagt.

(2) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind untersagt.

(3) Sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind untersagt.

(4) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(5) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,

2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,

3. Kinos,

4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,

5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,

6. Jugendhäuser,

7. öffentliche Bibliotheken,

8. Vergnügungststätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,

9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,

10. Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, sofern nicht unter § 5 fallend,

11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte, Wettannahmestellen, und ähnliche Einrichtungen,

12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,

13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Die nach den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom

16. März 2020 nicht zu schließenden Einrichtungen (Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel) haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

§ 5

Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

(1) Der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Schank- und Speisegaststätten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
3. Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Hierzu zählen insbesondere: Angebote nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI i. V. m. § 6 Abs. 1 Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO), u. a. Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) oder auch sonstige Angebote zur Unterstützung im Alltag (z. B. Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen). Ergänzend hierzu werden - soweit als Gruppenveranstaltung angelegt - auch

- Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI, i. V. m. § 7 UstA-VO und
- Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI i. V. m. § 8 UstA-VO eingestellt.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

(1) In den in § 6, § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, Schulen und Kindergärten, gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) Gewerbliche Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichlautende Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
 (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
 Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 20. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 17. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://stm.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierungbeschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „LKHG“ durch die Wörter „des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat.“
 - bb) In Satz 6 wird die Angabe „KiTaVO“ durch die Wörter „der Kindertagesstättenverordnung“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.“
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „Justiz-“ durch die Wörter „Justizeinrichtungen, Justizvollzugs-“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 7 und 8 werden wie folgt gefasst:
 „7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 8. das Bestattungswesen.“
2. § 3 Absatz 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:
 „§ 3

Verbot des Verweilens im öffentlichen Raum und von Versammlungen, sonstigen Veranstaltungen und Ansammlungen

- (1) Ein Verweilen auf öffentlichen Plätzen und im öffentlichen Straßenraum ist für Gruppen von mehr als drei Personen nicht gestattet, es sei denn, dies ist unvermeidbar.
- (2) Im Übrigen sind Versammlungen, öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für
 1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
 2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind Ansammlungen und Zusammenkünfte, deren teilnehmende Personen
 1. in grader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
 2. Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner sind,
 3. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben oder
 4. aus geschäftlichen oder dienstlichen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen.
- (4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind.

Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.

- (5) Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen kann das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport durch ausführende Bestimmungen zulassen, unter Berücksichtigung vorbeugender Maßnahmen zum Infektionsschutz.
2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.
3. Folgender § 3a wird eingefügt:
- „§ 3a
Reiseverbote
- (1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.
- (2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.
- (3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
- „10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen.“
- bb) In Nummer 11 wird das Wort „, Wettannahmestellen,“ gestrichen.
- cc) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern werden angefügt:
- „14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios und
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
 2. Wochenmärkte,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,
 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,

7. Tankstellen,
8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Stellen nach Absatz 1 Mischsortimente anbieten, sind Warenbereiche, die nicht von der Ausnahme nach Satz 1 umfasst sind, für den Publikumsverkehr abzusperren; der Verkauf ist insoweit einzustellen.

Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt.

Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.“

5. § 5 wird aufgehoben.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Wohngemeinschaften“ das Wort „für“ gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden.“

c) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie

a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und

b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;

2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und werden die Wörter „§ 6, § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, Schulen und Kindergärten,“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

8. In § 9 Satz 2 werden die Wörter „gleichlautende Verordnung“ durch das Wort „Corona-Verordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 20. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler

Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 22. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 17. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes - VerkG - und abrufbar unter <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 VerkG und abrufbar unter <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „am Heim“ gestrichen und nach dem Wort „Minderjährige“ wird ein Komma eingefügt.
- b) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
 1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für

1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
 2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder, oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.“

3. Die Überschrift von § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 14 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer wird angefügt:
„16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „einschließlich“ die Wörter „Bäckereien, Metzgereien,“ eingefügt.
- bbb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

„4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,“

- bb) Anstelle von Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 22. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 20.03.2020, 24:00 Uhr)

Bei der folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass Dienstleister, Handwerker und Werkstätten generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können. In der nachfolgenden Auflistung wird auf weitere bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO).

Ist der Betrieb nur eines Teils einer Einrichtung nach § 4 Abs. 1 untersagt, darf der erlaubte Teil nur weiter betrieben werden, wenn er räumlich abgetrennt werden kann und die Hygiene- und Gesundheitsauflagen nach § 4 Abs. 3 eingehalten werden. Ist der Betrieb unter Beachtung dieser Vorgaben nicht möglich, sind beide Betriebsteile geschlossen zu halten.

Diese Geschäfte dürfen geöffnet bleiben:

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Online-Handels, Fahrschulen für LKW, Poststellen, Postagenturen und Paketstationen, Freie Berufe, Raiffeisenmärkte, Apotheken, Medizinische Fußpflege (stationär und mobil), Reisebüros, Augenoptiker, Sanitätshäuser, Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Gärtnereien, Schuh- und Schlüsselreparatur, Autovermietung, Car-Sharing, Gartenbaubedarf, Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen, Bäckereien, Getränkemärkte, Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw., Banken und Sparkassen Großhandel, Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste, Baumärkte, Hofläden, Tankstellen, Baustoffstandorte, Hörgeräteakustiker, Textilreinigung, Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken), Kaminkehrer, Tierbedarf, Kfz-Werkstätten, Verkauf von Jägereibedarf, Kioske, Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxi, Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw., Warenlieferung und Montage, Bestatter, Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile, Waschsaloons, Brennstoffhandel, Wochenmärkte, Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, Lebensmittel Einzelhandel, Zeitungen und Zeitschriften, Drogerien, Metzgereien, Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf, Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen, Fahrradwerkstätten, Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung

Diese Geschäfte müssen schließen:

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken erfolgen), Frisöre, Sonnenstudios, Blumenläden, Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdielen, Bars, ShishaBars, Clubs, Diskotheken und Kneipen (erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten), Spielwarenhandel, Buchhandel, Kfz-Handel, Studios für kosmetische Fußpflege, Copyshops, Kosmetikstudios, Tattoostudios, Fahrradläden (erlaubt bleiben Fahrradwerkstätten), Massagestudios, Tourismushotels, Fahrschulen (erlaubt bleiben Fahrschulen für LKW), Nagelstudios, Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Fotostudios, Outlet-Center, Wein- und Spirituosenhandlungen, Piercingstudios, Schreibwarenhandel

Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses Bad Herrenalb/Dobel fällt aus

Die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Bad Herrenalb/Dobel am Donnerstag, den 2. April findet nicht statt und wird auf einen unbestimmten Termin verschoben.

Achten Sie auf eine gute

Sichtbarkeit Ihrer

Hausnummer

bei Tag & Nacht



NOTDIENSTE

Notruf:	112
Rettungsdienst:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116117
Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst:	01805 19292-160
Augenärztlicher Bereitschaftsdienst:	01805 19292-123
Pflegestützpunkt Landkreis Calw:	07051 160329

STADTWERKE BAD HERRENALB GMBH

Störungsnummer Strom	07083 9248444
Störungsnummer Wasser	07083 9248445

ONLINESPRECHSTUNDE

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 96589700** oder **docdirekt.de**

TIERÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

falls der Haustierarzt nicht erreichbar: 07231 1332966
Tierrettungsdienst und Tiertaxi 0700 952 952 95

ZAHNÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Der Zahnärztliche Notfalldienst wird unter Rufnummer 0621 / 38 000 807 vermittelt.

NOTDIENST DER APOTHEKEN

Ansage der dienstbereiten Apotheken in der Umgebung unter 01805-002963

Donnerstag, 26.03.2020:

Central-Apotheke Langensteinbach, Tel.: 07202 - 21 85
Ettlinger Str. 2, 76307 Karlsbad (Langensteinbach)

Freitag, 27.03.2020:

Kur-Apotheke Bad Herrenalb, Tel.: 07083 - 9 25 70
Kurpromenade 31, 76332 Bad Herrenalb

Samstag, 28.03.2020:

St. Barbara-Apotheke Langensteinbach, Tel.: 07202 - 71 22
Hauptstr. 29, 76307 Karlsbad (Langensteinbach)

Sonntag, 29.03.2020:

Vita-Apotheke Ettlingen, Tel.: 07243 - 37 49 45
Zehntwiesenstr. 70, 76275 Ettlingen

Montag, 30.03.2020:

Sonnen-Apotheke Ettlingen, Tel.: 07243 - 3 54 96 80
Am Lindscharren 4, 76275 Ettlingen

Dienstag, 31.03.2020:

Schwarzwalder-Apotheke Reichenbach, Tel.: 07243 - 6 17 89
Kronenstr. 3, 76337 Waldbronn (Reichenbach)

Mittwoch, 01.04.2020:

Goethe Apotheke Ettlingen, Tel.: 07243 - 71 94 40
Schleinkofer Str. 2 A, 76275 Ettlingen

Donnerstag, 02.04.2020:

Erbprinz-Apotheke Ettlingen, Tel.: 07243 - 1 21 33
Mühlenstr. 27, 76275 Ettlingen

Aus dem deutschen Festnetz kostenlos: 0800 0022 833
Vom Handy: 22 8 33 (max. 69 ct/min), Im Internet: www.aponet.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Bad Herrenalb, Stadtverwaltung.
Ansprechpartner: Herr Siebje, Tel. 07083 5005-23, Fax 07083 5005-11, E-Mail: amtsblatt@badherrenalb.de - Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048. www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Klaus Hoffmann, Rathausplatz 11, 76332 Bad Herrenalb - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: Tel. 07225-9747-0, E-Mail: gaggenau@nussbaum-medien.de Einzelverkaufspreis: € 0,65. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

BERATUNGS- UND HILFSDIENSTE

SOZIAL- UND DIAKONIESTATION DES KRANKENPFLEGEVEREINS

Bad Herrenalb und Dobel Tagespflege

An der Alb 14, Tel. 07083 2195, Fax 07083 5475, Pflegenotruf: 5463

DIAKONISCHE BEZIRKSSTELLE NEUENBÜRG

75305 Neuenbürg, Poststraße 17, Tel. 07082 948012, www.diakonie-nordschwarzwald.de, dbs-neuenbuerg@diakonie-nsw.de
Sozialberatung, Beratung in Ehe-, Familien- und Lebensfragen, Gruppe für Trauernde, Kleiderlädle und Diakonie-Café

NACHBARSCHAFTSHILFE BAD HERRENALB / DOBEL

75335 Dobel, Friedenstr. 22, Tel. 07083 / 51533
Sie erreichen die Einsatzleitung, Frau Kirsten Kastner Dienstag bis Freitag von 9 - 12 Uhr, kirsten.kastner@elkw.de

TAFELLADEN IN BAD HERRENALB

Im Kloster 11, dienstags 13.30 bis 15.00 Uhr, freitags 10.00 bis 11.00 Uhr; den Berechtigungsausweis beantragen Sie im Sozialamt

ARBEITER-SAMARITER-BUND BAD HERRENALB

ASB-Sozialstation, Telefonzentrale: 07083 92350
häusliche Pflege, Hilfe im Haushalt, Fahrdienste, Krankentransport, stationäre Pflege, 24-Stunden-Telefon: 07083 923535

ARBEITERWOHLFAHRT

Betreute Wohnanlage, Gaistalstraße 121 - 123, Tel. 51714, Fax: 924086, bw.badherrenalb@awo-ka-land.de

HOSPIZDIENST BAD HERRENALB UND DOBEL

Frau Karin van Roode, Tel. 979747
Spendenkonto: Sparkasse Pf-Cw BLZ 666 500 85, Konto-Nr. 4 348 281

STADTSENIORENRAT BAD HERRENALB E.V.

Senioren-Begegnungsstätte im „Alten Kurbad“, Rathausplatz 7/2
Beratung, Information, Auskunft – telefonischer Kontakt: 07083 3554 und 07083 9389604/05/06

AOK-BERATUNGEN

Terminvereinbarung unter 07082 94400

AA-MEETING – ANONYME ALKOHOLIKER

jeden Dienstag, 19.30 Uhr, ev. Gemeindehaus, im Kloster 39, Eingang Untergeschoss

PRO FAMILIA,

AUSSENSTELLE BAD WILDBAD-CALMBACH

Tel. 07231 34180

LANDRATSAMT CALW – GESUNDHEIT UND VERSORGUNG

Calw, Vogteistr. 42-46, Tel. 07051 160931

PSYCHOSOZIALES BERATUNGS- UND BEHANDLUNGSZENTRUM CALW

Bahnhofstr. 31, Tel. 07051 93616, Fax 07051 936188

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG FREUDENSTADT

Einmal im Monat in der Seniorenbegegnungsstätte
Terminvereinbarung unter 07441 860500 **dringend** erforderlich.

VDK (SOZIALVERBAND)

Einmal im Monat im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal
Terminvereinbarung 07084-93 50 73 (Herr Saladin)

DRK-KREISVERBAND CALW E.V.

Hausnotruf-Service, „Essen auf Rädern“, Fahrdienst, Seniorenreisen, Bewegungsprogramm, Betreuungsdienst
Sabine Wiegand und Daniel Vejsada, Telefon: 07051 7009-140 (141)
E-Mail: wiegand@drk-kv-calw.de, vejsada@drk-kv-calw.de

Jetzt schon an den Sommer denken – Vorverkauf für die Freibadsaison 2020 beginnt

Das Waldfreibad öffnet am Samstag, 16. Mai 2020 um 10.00 Uhr seine Pforten.

Rechtzeitig zu Ostern beginnt bereits der Vorverkauf der Saisonkarten am Mittwoch, 01. April 2020. Die Eintrittskarten für die Saison 2020 können zu ermäßigten Vorverkaufspreisen bei den Stadtwerken Bad Herrenalb GmbH erworben werden. Gerne senden wir Ihnen diese unter den gegebenen Umständen gem. Ihrer telefonischen oder schriftlichen Bestellung (gerne per EMail) und nach erfolgten Zahlungseingang per Post zu. Bitte beachten Sie hierzu unsere Preisliste.

Bankverbindung: Stadtwerke Bad Herrenalb
Sparkasse Pforzheim Calw Kto-Nr.: 811 522 2 BLZ: 666 500 85
IBAN: DE86 6665 0085 0008 1152 22

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch zur Verfügung.
Tel. 07083-92 48 40

info@stw-badherrenalb.de

Ihre Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH

Störungsnummer Strom 07083-92 48 444

Störungsnummer Wasser 07083-92 48 445



Ortschaftsrat Bernbach

Einladung zur 10. Sitzung des Ortschaftsrates Bernbach

Di., 07. April 2020, 18:30 Uhr, Festhalle Bernbach

Die Sitzung ist öffentlich. Wegen der aktuellen Bestimmungen zum Infektionsschutz gilt folgendes:

Die Besucherzahl wird begrenzt, z. Zt., 30 Bürger.

Es gibt keine Sitzgelegenheiten, weder für der OR noch für die Zuschauer.

Es muss ein Abstand von mind. 1,5m besser 2m zwischen allen Personen eingehalten werden.

Deswegen ist der Sitzungsort FESTHALLE

Falls sich bis zum Sitzungstag weitere Einschränkungen ergeben, behalte ich mir vor die Sitzung kurzfristig abzusagen. Näheres entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt und den Aushängen.

Es gibt nur zwei Tagesordnungspunkte, da fristgebundene Bauangelegenheiten vorliegen, muss eine öffentliche Sitzung stattfinden.

Themen:

- Bauangelegenheiten
- Fragen und Anliegen der Bürger

Die geplante Waldputzete und das Maibaumstellen

sind abgesagt.

Kommen Sie gut und gesund durch diese seltsame Zeit.

Klaus Lienen
Ortsvorsteher

Gemeinschaft der Energieberater im Landkreis Calw e.V.



Ab sofort bis auf weiteres:

Telefonische Energie-Erstberatung

Aus bekanntem Anlass können wir leider unsere kostenlose Erstberatung nicht mehr als persönliches Gespräch im Rathaus durchführen – doch wir halten unseren Service für Sie aufrecht! Wenn Sie zur Abwechslung auf andere Gedanken kommen möchten, denken Sie doch mal über Ihre Immobilie nach und nehmen Sie gerne unsere kostenlose Erstberatung als Telefonberatung in Anspruch. Welche Schritte führen zur optimalen energetischen Sanierung? Wie können erneuerbarer Energien in Ihrem Gebäude sinnvoll eingesetzt werden, welches Heizsystem passt zu Ihnen und Ihrem Haus, und welche Fördermittel gibt es dafür? Diese Fragen können sehr gut auch in einem telefonischen Beratungsgespräch geklärt werden. Zögern Sie nicht, rufen Sie in unserer Geschäftsstelle unter Tel. 07051 9686100 an (erreichbar Mo - Fr, 8 - 12 Uhr) und vereinbaren Sie ein Beratungsgespräch. Wir geben Ihr Anliegen an einen unserer Energieberater weiter, dieser wird Sie innerhalb einer Woche kontaktieren um Ihre Fragen zu beantworten.

Weitere Informationen zum Thema und unsere Energiespartipps finden Sie auf unserer Internetseite www.energieberatung-calw.de, schauen Sie doch gleich mal rein!

Altersjubilare

Bad Herrenalb

01.04.	70 Jahre	Leslie John Jacobs
01.04.	70 Jahre	Elke Gertrud Abel
04.04.	70 Jahre	Hildegard Wick
07.04.	75 Jahre	Heidrun Häußler
08.04.	80 Jahre	Rosemarie Herzog
08.04.	70 Jahre	Monika Edeltraud Bregulla
08.04.	70 Jahre	Heinz Helmut Schoch
10.04.	75 Jahre	Helga Bühler
10.04.	70 Jahre	Gertrud Waidner
15.04.	75 Jahre	Alfred Wolfgang Schönthaler
22.04.	80 Jahre	Günter Jürgen Bauer
24.04.	75 Jahre	Ingeborg-Renate Obenaus
25.04.	75 Jahre	Rochus Udo Felix Walther
26.04.	70 Jahre	Friedrich Lehre

Bernbach

22.04.	85 Jahre	Agnes Bernhardine Wilhelmine Dünkelmann
--------	----------	---

Neusatz

05.04.	85 Jahre	Paul Fieber
12.04.	80 Jahre	Hugo Müller
25.04.	85 Jahre	Günter Ringpfeil

Ehejubilare

Neusatz

10.04.	Herr Klaus Willi Matthies und Frau Renate Katharine Matthies geb. Götz 50 Jahre verheiratet
--------	---

Nachrichten und Informationen

Siebentäler Therme Bad Herrenalb



Telefon: 07083/9259-0
www.siebentaelertherme.de

! WICHTIGE INFORMATION !

Die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH hat zum Schutz von Bade-, Saunagästen und Mitarbeitern beschlossen, die Siebentäler Therme vom 14.03.2020 bis auf Weiteres zu schließen.

Nähere Informationen unter: www.siebentaelertherme.de

Vorübergehende Schließung der Siebentäler Therme

Liebe Gäste,

die zuständigen Behörden haben kurzfristig am Freitag, dem 13.03.2020, aufgrund der aktuellen Entwicklung beschlossen, die Siebentäler Therme vorübergehend zu schließen.

Wir hätten Sie hierüber gerne früher informiert und möchten uns für etwaige Umstände entschuldigen.

Gesundheit steht bei uns an erster Stelle, deshalb folgen wir der Aufforderung des Landratsamtes, die Siebentäler Therme bis auf Weiteres zu schließen.

Wir wissen, wie sehr Sie die Stunden bei uns genießen und hätten Ihnen gerne auch weitherin die Möglichkeit zu einem Kurzurlaub gegeben.

Da es hier aber um unser wichtiges Gut, die Gesundheit geht, hat das Gemeinwohl Vorrang.

Wann unsere Mineraltherme und unsere WellnessWelt wieder öffnen, erfahren Sie über unsere Homepage, in den sozialen Medien oder hier im Amtsblatt.

Bleiben Sie gesund, wir freuen uns schon jetzt auf Ihren nächsten Besuch.

Ihr Team der Siebentäler Therme

Aktuelle Situation im Öffentlichen Nahverkehr

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation und im Zusammenhang mit den Schulschließungen **gilt ab sofort auf allen Buslinien der Fahrplan wie an Ferientagen**. Weiterhin erfolgt der Einstieg in den Bussen lediglich an der zweiten Tür. Die vordere Tür bleibt zum Schutz der Mitarbeiter geschlossen, ebenso findet kein Fahrtscheinverkauf durch das Fahrpersonal statt.

Ab Montag, den 23.03.2020 werden darüber hinaus auf der Stadtbahnlinie S1 und auf den Buslinien 113 und 116 jeweils Sonderfahrpläne zur Sicherstellung eines verlässlichen Grundangebotes eingeführt. Die Züge der S1 verkehren Montag bis Freitag stündlich mit den Abfahrten jeweils zur vollen Stunde (Ankunft Minute 55, Abfahrt Minute 05), während in den Randzeiten und am Wochenende nur ein zweistündlicher Verkehr in den ungeraden Stunden (7 Uhr, 9 Uhr, 11 Uhr, usw.) besteht. Die Linien 113 und 116 verkehren an allen Tagen lediglich alle 2 Stunden, werden jedoch jeweils miteinander verknüpft, sodass umsteigefreie Verbindungen aus Bernbach in die Innenstadt und aus dem Gaistal zu den Einkaufsmöglichkeiten bestehen. Aufgrund der ebenfalls angepassten Fahrzeiten der Stadtbahnlinie S1 kann am Wochenende nicht mehr bei jeder Fahrt ein Anschluss von/nach Karlsruhe hergestellt werden.

Solidarisch in Corona-Zeiten: Kinder und Arbeit um die Ohren?

Dafür möchten wir vom Hotel Sonnenhof in den pandemischen Zeiten einen kleinen solidarischen Beitrag leisten. Das Hotel steht leer, aber wir haben 10 Zimmer frei, die in ihrer Ausstattung ein konzentriertes, stressreduziertes Arbeiten möglich machen. Gegen eine freiwillige Nutzungsgebühr bieten wir ab sofort die Möglichkeit von 8 - 18 Uhr ein Hotelappartement, ausgestattet mit Miniküche, W-LAN und Balkon als ihr Homeoffice zu nutzen.

Dorit Herz-Holldack und Team
vom Hotel Sonnenhof

Hotel Sonnenhof
Bleichweg 9, 76332 Bad Herrenalb
Tel 07083-50046
sonnenhof.garni@web.de
www.bad-herrenalb-sonnenhof.de

Was bedeutet die Corona-Verordnung des Landes konkret?

Eine generelle Ausgangssperre wurde mit der seit letztem Sonntag gültigen Corona-Verordnung nicht erlassen. Dennoch sind der Aufenthalt im Freien sowie Zusammenkünfte von Menschen stark eingeschränkt.

Versammlungen von mehr als zwei Menschen sind in der Öffentlichkeit untersagt.

Größere Gruppen sind nur dann erlaubt, wenn es sich bei ihren Mitgliedern um Bewohner des gleichen Haushaltes handelt. Zudem muss ein Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Meter, besser noch 2 Metern eingehalten werden. Auch in den eigenen vier Wänden gelten strenge Regeln. Partys, Geburtstagsfeiern o.ä. sind untersagt, bei Zuwiderhandlungen drohen hohe Bußgelder.

Geöffnet bleiben dürfen nur noch folgende Geschäfte:

- Einzelhandel für Lebensmittel
- Wochenmärkte
- Abhol- und Lieferdienste
- Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten
- Ausgabestellen der Tafeln
- Getränkemärkte
- Apotheken
- Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker
- Praxen für die medizinische Fußpflege
- Drogerien
- Tankstellen
- Banken und Sparkassen
- Poststellen
- Reinigungen
- Waschsalons
- Zeitungsverkauf,
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte sowie der Großhandel
- Hofläden und Raiffeisenmärkte
- Dienstleister, Handwerker und Werkstätten dürfen ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen (ausgenommen Frisör-Salons)

Ebenfalls geöffnet bleiben Betriebe und Einrichtungen, die zur Kritischen Infrastruktur zählen und zur Bewältigung der Krise benötigt werden.

Das sind:

- Die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschließungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge
- Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige)
- Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz
- Rundfunk und Presse
- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden
- Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe

- KfZ-Werkstätten
- Bestatter

Der Betrieb folgender Einrichtungen ist grundsätzlich untersagt

- Schulen
- Kitas
- Einzelhandel, insbesondere Outlet-Center
- Frisörsalons
- Kultur
 - Museen
 - Theater
 - Schauspielhäuser
 - Freilichttheater
- Bildung
 - Akademien und Fortbildungseinrichtungen
 - Volkshochschulen
 - Jugendhäuser
 - öffentliche Bibliotheken
 - alle Veranstaltungen in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen
 - Freizeit
- Freizeiteinrichtungen und -aktivitäten
 - Kinos
 - Vergnügungsstätten
 - Messen
 - Ausstellungen
 - Freizeit- und Tierparks
 - Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume)
 - Spezialmärkte
 - Cafés
 - Diskotheken
 - Kneipen
 - Eisdielen
 - Shisha-Bars
 - Tattoo-Studios
 - Nagelstudios
 - ähnliche Einrichtungen
- Sport
 - öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten
 - Fitnessstudios
 - Spielplätze
 - Bolzplätze
 - Schwimmbäder
 - Hallenbäder
 - Thermalbäder
 - Spaßbäder
 - Saunen
- Prostitutionsstätten
 - Bordelle
 - ähnliche Einrichtungen

Der Betrieb von Gaststätten ist grundsätzlich untersagt.

Vom Verbot ausgenommen sind Schank- und Speisegaststätten lediglich dann, wenn sie Speisen zum Außer-Haus-Verzehr anbieten oder diese über einen Lieferservice ausliefern.

Übernachtungen in Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen sowie auf Campingplätzen dürfen nur noch zu notwendigen und ausdrücklich nicht touristischen Zwecken stattfinden.

Verschärft wurde auch das Verbot von Veranstaltungen.

Alle Veranstaltungen sind untersagt.

Dazu zählen:

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
- Reisebusreisen
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften
- Angebote in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

Die Verbote gelten vorerst bis zum 19. April 2020. Die Corona-Verordnung selbst tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Das Sozialministerium ist allerdings ermächtigt, diesen Termin zu ändern.

Sonstige Informationen

Vorgezogene Redaktionsschlüsse der Ausgaben 15, 16 und 18

Aufgrund der Osterfeiertage und des Feiertages am 1. Mai gelten für die Ausgaben 15, 16 und 18 vorgezogene Redaktionsschlüsse:

Ausgabe Nr. 15/2020

Red.-Schluss: **Freitag, 03.04.2020, 10 Uhr**
Erscheinungstag: **Mittwoch, 08.04.2020**

Ausgabe Nr. 16/2020

Red.-Schluss: **Donnerstag, 09.04.2020, 10 Uhr**
Erscheinungstag: **Donnerstag, 16.04.2020**

Ausgabe Nr. 18/2020

Red.-Schluss: **Freitag, 24.04.2020, 10 Uhr**
Erscheinungstag: **Mittwoch, 29.04.2020**

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Beiträge.

KVV-Kundenzentren ab 18. März wegen Corona-Krise geschlossen

Aufgrund der Corona-Krise sind ab Mittwoch, 18. März, die folgenden KVV-Kundenzentren bis auf weiteres geschlossen:

- KVV-Kundenzentrum vor dem Karlsruher Hauptbahnhof (Bahnhofplatz)
- KVV-Kundenzentrum am Karlsruher Marktplatz (Weinbrennhaus am Marktplatz)
- KVV-Kundenzentrum in Ettlingen (Bahnhof Ettlingen Stadt, Wilhelmstraße 2)
- KVV-Kundenzentrum im Rastatter Bürgerbüro (städtisches Bürgerbüro in der Herrenstraße 15 ist grundsätzlich geschlossen)
- KVV-Kundenzentrum in Bruchsal (Stadtbusbüro Bahnhofstraße 1)
- KVV-Kundenzentrum Baden-Baden

KVV-Kunden haben selbstverständlich weiterhin die Möglichkeit, ihre Fahrkarten an den stationären Automaten im KVV-Gebiet sowie über den Webshop auf www.kvv-shop.de oder über die mobilen Vertriebskanäle des Karlsruher Verkehrsverbunds via Smartphone zu erwerben. Für Fragen rund um unser Ticket- und Nahverkehrsangebot sind die Service-Mitarbeiter des KVV zudem weiterhin montags bis freitags zwischen 7 und 19 Uhr sowie samstags von 7 bis 13 Uhr unter Telefon 0721 6107 5885 zu erreichen.

Der KVV bittet seine Kunden um Verständnis für derzeit erforderliche Schließung der Kundenzentren.

AVG passt Fahrplanangebot für Stadtbahnen wegen Corona-Pandemie an

Verkehrsbetriebe Karlsruhe reduzieren Nightliner-Verkehre

Mit Blick auf die aktuelle Entwicklung der Coronavirus-Pandemie wird die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft (AVG) das Fahrplanangebot bei allen Stadtbahnlinien anpassen. Das Land Baden-Württemberg als Aufgabenträger hatte gestern eine Leitlinie für den Regionalverkehr auf der Schiene bekanntgegeben. Demnach sollen ab dem 23. März alle Eisenbahnverkehrsunternehmen ein ausgedünntes, aber stabiles Grundangebot für berufsbedingt notwendige Fahrten zur Verfügung stellen.

Geänderter Takt bei den Linien S1/S11 ab dem 23. März

Deshalb dünnt die AVG in einer ersten Stufe das Fahrplanangebot auf den Linien S1/S11 ab Montag, 23. März, aus. Die Fahrplanreduzierung ist ein notwendiger Schritt, um die Zuverlässigkeit der verbleibenden Fahrten zu gewährleisten. Die AVG bittet ihre Fahrgäste um Verständnis. Die geänderten Fahrpläne sind bereits online in den Reiseauskunftsmedien des KVV (www.kvv.de) und des Landes Baden-Württemberg (www.efa-bw.de) abrufbar.

Um für einen ausreichenden gesundheitlichen Schutz der Fahrgäste zu sorgen, setzt die AVG zudem längere Züge ein und führt alle Fahrten in Doppeltraktion durch. Durch die damit erweiterten Platzkapazitäten können die Fahrgäste während der Fahrt

den von den Gesundheitsbehörden empfohlenen Mindestabstand zu anderen Fahrgästen einhalten.

Weitere Fahrplananpassung bei den übrigen Stadtbahnlinien für 30. März geplant. In einer zweiten Stufe wird es ab Montag, 30. März, auch zu Fahrpläneinschränkungen auf den übrigen Stadtbahnlinien S31/S32, S4, S41/S42, S5/S51/S52, S6, S7/S71, S8/S81 und S9 kommen. Die Planungen befinden sich derzeit in der Vorbereitung. Die AVG wird ihre Fahrgäste zeitnah über diese Anpassungen informieren. Bis einschließlich Sonntag, 29. März, verkehren diese Linien nach ihrem regulären Fahrplan.

Die Fahrplanänderung auf den Linien S1/S11 im Detail:

Auf den Linien S1/S11 wird im zentralen Abschnitt Ettlingen - Neureut täglich von morgens bis circa 21 Uhr ein 20-Minuten-Takt gefahren, danach verkehren stets zwei Fahrten pro Stunde in einem wechselnden 20/40-Minuten-Takt. Montags - freitags fahren vereinzelte Verdichtertzüge zu den Spitzenzeiten, die Eilzüge verkehren jedoch nicht.

Im Abschnitt Neureut/Hochstetten wird tagsüber bis circa 22 Uhr ein 40-Minuten-Takt angeboten, in den Tagesrandlagen verkehrt ein Zug pro Stunde.

Der Streckenast nach Bad Herrenalb wird montags - freitags bis circa 19 Uhr im Stundentakt bedient, anschließend wie auch das gesamte Wochenende über im Zweistunden-Takt.

Nach Ittersbach fahren die Bahnen montags - samstags im Stundentakt, an Sonn- und Feiertagen im Zweistunden-Takt.

Die Nightliner-Knoten um 1.30 Uhr, 2.30 Uhr, 3.30 Uhr und am Wochenende auch 4.30 Uhr werden von der S1/S11 nicht angefahren. Durch die Fahrplananpassung auf den Linien S1/S11 ergibt sich auch eine geänderte Anschluss-Situation beim Busverkehr, insbesondere bei den Linien 114 (Ortsverkehr Marxzell mit den Ortsteilen Burbach, Pfaffenrot und Schielberg) und 135 (Neuenbürg - Oberöwisheim). Deshalb setzt die AVG auf beiden Linien zwischen 9 und 14 Uhr sowie am frühen Abend jeweils ein zusätzliches Fahrzeug ein, um so die Wartezeiten beim Umstieg vom bzw. zum Stadtbahnverkehr um 20 bis 40 Minuten zu reduzieren. Dieses Angebot auf den Linien 114 und 153 ist möglich, da wegen der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Schließungen Busse derzeit nach dem Ferienfahrplan verkehren und somit noch entsprechende Personal- und Fahrzeugkapazitäten zur Verfügung stehen. Aufgrund der weiterhin sehr dynamischen Entwicklung der Pandemie-Lage kann eine weitere Anpassung des Angebots aber nicht ausgeschlossen werden, sollte es zu Engpässen beim Fahrpersonal im Busbetrieb kommen. Die AVG bittet ihre Fahrgäste deshalb, ihre Bus-Verbindung bei den Linien 114 und 153 über die elektronische Fahrplanauskunft auf der AVG-Website (avg.info) tagesaktuell zu prüfen.

Anpassung des Nightliner-Angebots in Karlsruhe

Auch die Verkehrsbetriebe Karlsruhe (VBK) nehmen im Zuge der Coronavirus-Pandemie weitere Anpassungen an ihrem Fahrplanangebot vor. Ab Freitag, 27. März, wird auch der Nightliner-Betrieb am Wochenende analog zur AVG (siehe oben) bis auf Weiteres eingestellt. Lediglich der Nightliner-Knoten am Karlsruher Marktplatz um 4.30 Uhr wird für Berufspendler von montags bis freitags aufrechterhalten.

Als Nightliner verkehren die Stadtbahnlinien S1/S11 und S2, die Trambahnlinien NL1 und NL2, die Buslinien NL3, NL4, NL5 und NL6 sowie die Anruf-Linien-Taxis ALT 6, ALT 11, ALT 12, ALT13, ALT 14 und ALT 16.

Mit der Reduzierung des Nightliner-Angebots reagieren die VBK auf die aktuelle Verordnung des Landes Baden-Württemberg, die wegen der Coronavirus-Pandemie unter anderem den Betrieb von Kinos, Bars, Clubs, Theatern und ähnlichen Einrichtungen bis zum 19. April untersagt.

Park Restaurant bietet Lieferservice an

Sehr geehrte Damen und Herren, in dieser schweren Zeit wollen wir auch Personen, die ihre Wohnung in der momentanen Lage nicht verlassen können oder sollen, unseren Lieferservice für eine warme Mahlzeit anbieten. Die Lieferung kann Montag - Sonntag von 12:00 - 18:00 Uhr erfolgen.

Die Speisen wechseln täglich.
Wir wünschen allen viel Kraft für diese schwere Zeit und hoffen auf bessere Zeiten.
Bleiben Sie alle gesund.
Mit freundlichen Grüßen
Barbara Wedner



Lieferservice*
12:00 Uhr – 18:00 Uhr

Wechselnde Suppen	4,00 €
Bismarck Hering mit Sour Cream und Ofenkartoffel	9,00 €
Sauerbraten vom Rind mit Rotkraut und Kartoffelpüree	11,00 €
Schweineschnitzel mit Pilzrahmsauce und Spätzle	9,50 €
Schweinerückensteak mit Chilikruste, Marktgemüse und Kroketten	10,50 €
Serviettenknödel mit Pilzrahmsauce (vegetarisch)	8,50 €
Hausgemachte Käsespätzle mit Röstzwiebeln	9,50 €
Geschmorte Ochsenbäckle in Burgundersoße mit Kartoffel- Sellerie Püree und Wintergemüse	16,50 €
„Schwabenstreich“ Medallions vom Schweinefilet überbacken, dazu Rahmsauce und Käsespätzle	17,50 €
Veganes Süßkartoffel – Linsen Ragout	14,50 €
Gebratenes Zanderfilet auf Tomatenrisotto	18,00 €

Lieferung unter 07083 – 52 77 914 und 0162 – 6 19 29 47

Zzgl. 3,00 €. Lieferung innerhalb von 10 km.

Park Restaurant im Kurhaus · Inhaber: Barbara und Matthias Wedner
Kurpromenade 8 · D-76332 Bad Herrenalb · Telefon +49 (0)7083 52 77 914

Landratsamt Calw

Zugang zum Landratsamt nur noch mit Termin

Zum Schutz von Kunden und Mitarbeitenden ist ein Zugang zum Landratsamt Calw ab sofort ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich / Außenstellen sind ab Dienstag geschlossen

Angesichts der steigenden Zahl bestätigter Corona-Fälle reagiert die Kreisverwaltung des Landkreises Calw und informiert die Bevölkerung darüber, dass das Landratsamt seit Dienstag, 17. März 2020, nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung für den Publikumsverkehr geöffnet ist. Sämtliche Kundenkontakte sind ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Die beiden Außenstellen des Landratsamts in Bad Wildbad-Calmbach und Nagold werden bis auf weiteres geschlossen.

Kunden, die für die nächsten zwei Tage bereits einen Termin mit einer Dienststelle der Kreisverwaltung vereinbart hatten, sollen bitte telefonisch oder per E-Mail Kontakt zu ihrem Ansprechpartner aufnehmen und das weitere Vorgehen abstimmen. Soweit möglich, sollten Anliegen per E-Mail oder telefonisch mit den Dienststellen der Kreisverwaltung abgewickelt werden, die auf diesen Wegen zu den üblicherweise geltenden Öffnungszeiten

erreichbar sind. Nähere Informationen hierzu sind auf der Website des Landkreises Calw unter www.kreis-calw.de/corona abrufbar. Mit dieser Einschränkung will der Landkreis Calw die Verbreitung des Coronavirus eindämmen und sowohl Kunden als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ansteckung schützen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Behörde weiter handlungsfähig bleibt.

Nur noch telefonische Sprechstunden des Pflegestützpunkts
Aufgrund der aktuellen Entwicklungen finden bis auf weiteres auch keine persönlichen Beratungen bzw. Außensprechstunden des Pflegestützpunkts Landkreis Calw in Bad Wildbad und Nagold sowie im Landratsamt Calw statt. Telefonisch ist der Pflegestützpunkt Landkreis Calw weiterhin während der üblichen Sprechzeiten unter der Rufnummer 07051 160-329 zu erreichen. Auch diese Maßnahme dient dem Schutz und der Vermeidung der Verbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2).

Sonderregelung für die Sozialen Dienste

Die Sozialen Dienste des Landratsamts Calw in den Bereichen Jugendhilfe, Sozialhilfe und Eingliederungshilfe, die bislang im Wesentlichen aufsuchend tätig waren, schränken ihre Tätigkeit ebenfalls ein. Hausbesuche werden nur noch in besonderen Ausnahmefällen durchgeführt. Telefonische Anfragen und Beratungen sind weiterhin möglich. Besuche im Landratsamt unterliegen den gleichen Einschränkungen wie in den anderen Bereichen des Hauses.

Information für Selbsthilfegruppen im Kreis Calw

Die Abteilung Gesundheit und Versorgung des Landratsamts Calw empfiehlt aufgrund der aktuellen Lage dringend, ab sofort alle Treffen der Selbsthilfegruppen im Landkreis Calw auszusetzen und bei unbedingtem Bedarf stattdessen ausschließlich den telefonischen Austausch zu suchen. Die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe im Landratsamt Calw bleibt bis auf weiteres geschlossen.

Landrat Helmut Riegger bittet die Bevölkerung um Verständnis für die getroffenen Maßnahmen.

Sitzung des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses entfällt

Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) wird die für 30. März 2020 um 15 Uhr im Landratsamt Calw geplante Sitzung des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses des Kreistags Calw abgesagt.

Keine Sprechstunde der IBB-Stelle im April 2020

Im April 2020 findet keine Sprechstunde der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) statt.

Die nächste Sprechstunde der IBB-Stelle wird rechtzeitig bekannt gegeben. Die Mitarbeiter der IBB-Stelle sind unter 0172 6157580 telefonisch oder per E-Mail an info@ibb-calw.de zu erreichen.

Ziel der vom Landkreis Calw nach dem Psychisch-Kranken-Hilfegesetz Baden-Württemberg eingerichteten IBB-Stelle ist es, zwischen den Anliegen der Psychiatrie-Erfahrenen, deren Angehörigen, den psychiatrischen Einrichtungen und anderen Personen zu vermitteln. Sie setzt sich aus Vertretern von Psychiatrie-Erfahrenen, Angehörigen, Personen mit professionellem Hintergrund im psychiatrischen Versorgungssystem und dem Patientenfürsprecher zusammen. Auch Bürgerhelfer können mitarbeiten.

Die Mitarbeiter der IBB-Stelle arbeiten ehrenamtlich und unabhängig. Sie unterliegen der Schweigepflicht. Im Rahmen der Sprechstunden stehen zwei Mitglieder der IBB-Stelle als persönliche Ansprechpartner zur Verfügung. Die Leistungen sind kostenfrei.

Patientenfürsprecher bietet Beratungen via Telefon und E-Mail

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen finden bis auf weiteres keine persönlichen Beratungen des Patientenfürsprechers für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen und ihre Angehörigen für den Landkreis Calw und das Klinikum Nord-schwarzwald statt.

Das Büro der Patientenfürsprecher im Gemeinschaftshaus „CA-FINO“ des Klinikums Nordschwarzwald, Zentrum für Psychiatrie Calw, Lützenhardter Hof, in Calw-Hirsau (Erdgeschoss Raum Nr. 015) ist daher derzeit geschlossen.

Es können allerdings telefonisch Beratungen unter der Telefonnummer 07222 9848488 geführt werden. Ebenso ist die Erreichbarkeit per E-Mail unter der Adresse Fred.Frank@web.de weiterhin gewährleistet.

Durchführung der Schadstoffsammlung noch ungewiss

Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung rund um das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) ist es möglich, dass auch die Schadstoffsammlungen in den kommenden Wochen abgesagt werden müssen. Die AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH (AWG) informiert jeweils aktuell über ihre Website unter www.awg-info.de.

Kunden, die in den kommenden Wochen ihre Schadstoffe entsorgen wollen, sollten sich vorab informieren, ob die Sammlungen überhaupt stattfinden können. Aktuelle Informationen stellt die AWG auf ihrer Website unter www.awg-info.de bereit. Auch über die Abfall-App werden die Kunden informiert soweit sie dem Erhalt von „Pushnachrichten“ zugestimmt haben.

Falls die Sammlungen abgesagt werden, ist es wichtig, dass die Schadstoffe bis zum Herbst zu Hause gelagert werden. Keinesfalls dürfen sie an den Sammelplätzen einfach abgestellt werden. Ein solches Vorgehen ist mit großen Risiken für die Umwelt und auch für Kinder oder Haustiere verbunden. Fragen dazu beantwortet auch die Abfallberatung unter der kostenlosen Servicenummer 0800 3030839.

Weitere Corona-Fälle im Landkreis Calw

Insgesamt nun 150 bestätigte Infektionen – davon eine mit Todesfolge

Im Landkreis Calw gibt es 18 weitere bestätigte Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2).

Am Freitag, 20. März 2020, wurde der erste in Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung stehende Todesfall im Kreis Calw bekannt.

Die derzeit insgesamt bestätigten 150 Corona-Fälle verteilen sich wie folgt im Kreisgebiet:

Kommune	Corona-Fälle insgesamt	Neu bestätigte Corona-Fälle	Todesfälle in Folge einer COVID-19-Erkrankung
Altensteig	2	1	
Althengstett	3	-	
Bad Herrenalb	4	-	
Bad Liebenzell	7	2	
Bad Teinach-Zavelstein	5	-	
Bad Wildbad	6	-	
Calw	25	3	
Dobel	-	-	
Ebhausen	3	-	
Egenhausen	1	-	
Enzklösterle	3	-	
Gechingen	3	-	
Haiterbach	12	3	
Höfen an der Enz	3	-	
Nagold	42	5	1
Neubulach	4	-	
Neuweiler	5	3	
Oberreichenbach	3	1	
Ostelsheim	-	-	
Rohrdorf	1	-	
Schömburg	8	-	
Simmersfeld	1	-	
Simmozheim	1	-	
Unterreichenbach	2	-	
Wildberg	6	-	
GESAMT	150	18	1

Stand: 22.03.2020; 19 Uhr

Unter der Rufnummer 07051 160-160 hat das Landratsamt Calw ein Infotelefon eingerichtet, an das sich Reiserückkehrer und Rat suchende Bürgerinnen und Bürger bei Fragen zum neuartigen Coronavirus wenden können. Die Hotline ist montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr sowie bis auf weiteres zudem samstags von 9 bis 17 Uhr besetzt. Die Infotelefon des Landesgesundheitsamts ist täglich zwischen 9 und 18 Uhr telefonisch unter 0711 904-39555 erreichbar.

Personen, die bei sich eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) vermuten, also Symptome wie Husten, Schnupfen, Gliederschmerzen, Fieber aufweisen und sich in den zurückliegenden 14 Tagen in einem vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu einer am neuartigen Coronavirus erkrankten Person hatten, sollten unbedingt ihren Hausarzt anrufen. Bei schwerwiegenden Symptomen ist auch außerhalb regulärer Sprechzeiten die bundesweite Rufnummer 116 117 des kassenärztlichen Notdiensts erreichbar. Im Gespräch sollten mutmaßlich infizierte Personen auf ihren Aufenthalt in einem Risikogebiet oder auf den Kontakt zu einer am neuartigen Coronavirus erkrankten Person hinweisen. Dann erfolgt die Abstimmung zum weiteren Vorgehen.

Von einem unangekündigten bzw. unaufgeforderten Besuch beim Hausarzt oder Erscheinen im Krankenhaus sollte unbedingt abgesehen werden.

Bis zur Klärung des tatsächlichen Erregers sollten die betroffenen Personen zudem Kontakte zu anderen Menschen auf das Nötigste reduzieren und zu Hause bleiben.

Sofern sich der Infektionsverdacht bestätigt, werden alle Personen ermittelt, mit denen der Patient seit der Ansteckung Kontakt hatte. Diese werden angerufen und nach etwaigen Symptomen befragt. Zudem wird eine häusliche Quarantäne angeordnet.

Die Ansteckung verläuft in erster Linie über Tröpfcheninfektion. Um einer Ansteckung vorzubeugen, sollten die Hygienemaßnahmen, welche auch zur Vermeidung anderer Infektionskrankheiten gelten, berücksichtigt werden. Hierzu zählen z. B. regelmäßiges Händewaschen, der Verzicht auf das Händeschütteln, Abstand halten oder das Niesen und Husten in die Armbeuge.

Weitere Informationen zum Thema Coronavirus sind im Internet auf der Website des Landkreises Calw unter www.kreis-calw.de/corona sowie auf der Website des Robert-Koch-Instituts unter www.rki.de abrufbar.

Kindergärten und Schulen

Zentrale Prüfungen werden verschoben

Der Beginn aller zentralen schulischen Abschlussprüfungen wird vom bislang vorgesehenen Termin nach den Osterferien auf die Zeit ab dem 18. Mai 2020 verlegt. Das hat Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann nach sorgsamer Abwägung der Gesamtsituation und nach intensiven Gesprächen im politischen Raum und mit den Fachleuten der Schulverwaltung sowie Eltern- und Schülervertretern entschieden. „Die aktuelle Situation und die sehr dynamische Lageentwicklung ist eine besondere Belastung für die Schulleiterinnen und Schulleiter, unsere Lehrerinnen und Lehrer, die Eltern und natürlich die Schülerinnen und Schüler im Land. In diesem Zusammenhang hat auch die Sorge um die anstehenden Abschlussprüfungen an den Schulen weiter zugenommen“, sagt Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann.

Faire Bedingungen für Abschlussprüfungen

Vor diesem Hintergrund habe das Kultusministerium entschieden, dass alle zentralen schulischen Abschlussprüfungen zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. „Wir müssen davon ausgehen, dass die Schülerinnen und Schüler aufgrund der Schulschließungen ohne eine Verschiebung der anberaumten Prüfungstermine nicht über die nötigen Voraussetzungen für die Prüfung verfügen“, sagt die Ministerin und fährt fort: „Mit einem neuen Terminplan wollen wir ermöglichen, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler genügend Zeit für die Vorbereitung auf die Prüfungen haben. Unser grundlegendes Ziel ist, dass alle

Schülerinnen und Schüler faire Bedingungen für ihre Abschlussprüfungen bekommen.“

Folgender neuer Terminplan ist für die zentralen Abschlussprüfungen vorgesehen:

Abiturprüfungen allgemein bildende Gymnasien:

- Hauptprüfungstermine vom 18. bis zum 29. Mai 2020,
- erster Nachtermin in der Zeit vom 16. bis 26. Juni 2020,
- aktuell Klärung, wann im Juli ein zweiter Nachtermin angeboten werden kann,
- bei Bedarf möglicher Sondertermin ab Mitte September,
- mündliche Prüfungen vom 20. bis 29. Juli 2020.

Realschulabschlussprüfungen

- Hauptprüfungstermine vom 20. bis 28. Mai 2020,
- erster Nachtermin in der Zeit vom 16. bis 23. Juni 2020,
- aktuell Klärung, wann im Juli ein zweiter Nachtermin angeboten werden kann,
- bei Bedarf möglicher Sondertermin ab Mitte September,
- mündliche Prüfungen vom 20. bis 29. Juli 2020.

Werkrealschulabschlussprüfungen

- Hauptprüfungstermine vom 20. bis 27. Mai 2020,
- erster Nachtermin in der Zeit vom 16. bis 22. Juni 2020,
- aktuell Klärung, wann im Juli ein zweiter Nachtermin angeboten werden kann,
- bei Bedarf möglicher Sondertermin ab Mitte September,
- mündliche Prüfungen vom 20. bis 29. Juli 2020.

Hauptschulabschlussprüfungen

- Hauptprüfungstermine vom 16. bis 24. Juni (aktueller Stand; das Zeitfenster der drei Termine muss bei Bedarf zugunsten des Nachtermins noch verengt werden),
- erster Nachtermin 6. bis 8. Juli 2020,
- aktuell Klärung, wann im Juli ein zweiter Nachtermin angeboten werden kann,
- bei Bedarf möglicher Sondertermin ab Mitte September,
- mündliche Prüfungen vom 20. bis 29. Juli 2020.

Terminplan der beruflichen Schulen wird ebenfalls angepasst

Für die beruflichen Schulen (auch für die beruflichen Gymnasien und die Berufsoberschulen) wird das terminliche Gesamtplan ebenfalls so angepasst, dass alle zentralen Prüfungen erst ab 18. Mai anberaumt werden. Die Terminierung der Prüfungen der Berufsschulen muss noch im Einvernehmen mit den Kammern erfolgen. Den gesamten Zeitplan für die beruflichen Schulen wird das Kultusministerium, sobald diese Abstimmung erfolgt ist, kommunizieren.

Bewerbung für Studiengänge und die berufliche Ausbildung

„Auch die Fristen der zulassungsbeschränkten Studiengänge und der beruflichen Ausbildung haben wir im Blick. Gemeinsam mit den anderen Kultusministern haben wir uns im Rahmen der Kultusministerkonferenz darüber verständigt, dass auch mit dem neuen Zeitplan für die Abschlussprüfungen eine termingerechte Bewerbung für bundesweit oder örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge möglich ist. Gleiches gilt für den Zugang zur beruflichen Ausbildung“, betont Ministerin Eisenmann und fügt hinzu: „Ich weiß, dass die Verschiebung der Prüfungen noch offene Fragen aufwirft. So müssen wir den Detailplan der Prüfungen in den einzelnen Fächern noch konkret ausarbeiten und Lösungen für eine pragmatische Regelung der anstehenden Korrekturverfahren finden.“ Zu all diesen Fragen werde das Kultusministerium zeitnah noch einmal gesondert informieren. Ministerin Eisenmann dankt allen Schulleitungen und Lehrkräften noch einmal ausdrücklich, für alles, was sie in diesen so herausfordernden Zeiten tagtäglich leisten.



VERLAGSTIPPS:

Um eine adäquate Bildqualität in Ihrem Mitteilungsblatt erreichen zu können, bitten wir Sie, uns Bilder mit einer Auflösung von mind. 200 dpi oder in Originalgröße zur Verfügung zu stellen.